

§ 1. Jede Liebertretung — worunter jede oder unvollständige Meldung eines Angehörigen zur Liebertretung in Vorrichtung, soweit nicht nach den Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind (§ 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Kriegszustand vom 4. Juni 1851 (§ 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1870 (§ 5\*\*\*) der Bekanntmachung über den Kriegszustand vom 2. Februar 1915.

§ 1.

**Auftreten der Verordnung.**

Verordnung tritt am 31. Juli 1915, 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 10. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A. die im § 3 Absatz e bezeichneten Liebertretungen und Befehlslagen einem in Belagerungszustand erklärten Orte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes während desselben vom Militärbefehlshaber der öffentlichen Sicherheit erlassen wird oder zu solcher Liebertretung auffordert soll, wenn die bestehende Gefahr keine Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

In einem in Kriegszustand erklärten Orte eine bei der Verhängung des Kriegszustandes während desselben von dem zuständigen

c) Befehlsgewalt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Liebertretungstafel bezeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Befehlsgewalt für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so be-  
 obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Liebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gefahr eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

| G                  | H               | I              | K |
|--------------------|-----------------|----------------|---|
| ist nicht verkauft | Frei bleiben zu | Verbraucher im |   |

Verordnung vom 2. Februar 1915 über den Kriegszustand, § 1. Absatz e. (M. Nr. 10000)

### Uebersichtstafel.

[illegible]

Wien, den 31. Juli 1913.

B. St. Rev. 2754.

1. 902. 5628.

Der Stellv. kommandierende General des VII. Armeekorps:  
Frlr. von Wahl, General der Infanterie.

und hiernach  
te Betriebe  
Fabriken,  
Betriebe,  
oder ver-  
Lagerhalter,  
usw.;  
Birtte usw.  
nenden Be-  
stellen vor-  
an, Zweig-  
die Haupt-  
führung der  
für diese  
halb des ge-  
die Haupt-  
In gelten als

#### nung.

dnung sind  
nen, Gesell-  
sächlich der-  
die sich im  
finden) am  
einger sind  
berüchtstafel  
Auch diese  
gen der zu-

(3. B. Umwandlung von Salpeter in Salpeter-  
säure, Rückfende in Schwefelsäure, Salpeter-  
säure in Ammoniasalpeter) ist den Ver-  
brauchern nach Spalte A der Ueberlichtstafel  
ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittel-  
bare Aufträge von Heer oder Marine, z. B. auf  
Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und  
Pulver vorliegen) nur auf Grund von Um-  
wandlungsverlaubnisscheinen der Kriegs-Moh-  
stoff-Abteilung des Preussischen Kriegsmini-  
steriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an  
andere als die in Spalte C der Ueberlichtstafel  
Genannten wird durch die Kriegs-Mohstoff-Ab-  
teilung des Preussischen Kriegsministeriums  
gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen  
monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlag-  
nahmter Mengen ist mit der in Spalte D der  
Ueberlichtstafel genannten Ausnahme nur auf  
Grund von Verabanderlaubnisscheinen der Kriegs-  
Mohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegs-  
ministeriums gestattet. Der Verabanderlaubnis-  
schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der  
Liefernde zu einer Prüfung der ordnungs-  
mäßigen Verwendung bei dem Empfänger ver-  
pflichtet ist.

Anträge auf Umwandlung, Verkauf, und  
Verabanderlaubnisscheine sind an die Kriegs-  
chemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66,  
Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vor-  
prüfung der Anträge obliegt.

c) Freigegeben werden durch die Kriegs-  
Mohstoff-Abteilung die für anderen als in  
Spalte A der Ueberlichtstafel genannten Be-  
darf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum

seitstages, auf den der Freigabeschein lautet,  
ernent der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach  
Spalte H der Ueberlichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der umfiehenden  
Ueberlichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht  
verbraachte (also noch technisch untsbare)  
Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen  
Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichs-  
fanzler oder von den verordnenden Militärbe-  
hörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maß-  
gebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung  
derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung  
von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung  
ist verboten.

Auch die unter A der Ueberlichtstafel ge-  
nannten Verbraucher unterliegen den Bestim-  
mungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht  
ausdrücklich ausgenommen sind.

#### § 6.

#### Meldebefimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vor-  
räte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Melde-  
schein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und  
ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft,  
Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zu richten.  
(Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert  
sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird  
an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte ge-  
meldet haben, Meldescheine für die Monate